

Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

Vom 5. Juli 2005

GS 35.0593

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Mitsprache der Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

² Sie gilt in Bezug auf kantonale Bildungsaufgaben auch für Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

§ 2 Konferenzen

Es bestehen die folgenden Konferenzen:

- a. die Amtliche Kantonalkonferenz (Kantonalkonferenz);
- b. die Schulartenkonferenzen;
- c. die Spezialkonferenzen.

§ 3 Zeitliche Vorgaben

Für die Teilnahme an Kantonal-, Schulart- und Spezialkonferenzen stehen den Lehrerinnen und Lehrern pro Schuljahr insgesamt 3 Schulhalbtage zur Verfügung.

B. Kantonalkonferenz

I. Allgemeines

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kantonalkonferenz sind:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

§ 5 Organe

Die Kantonalkonferenz besteht aus:

- a. der Plenarversammlung;
- b. der Delegiertenversammlung;
- c. dem Vorstand und der Geschäftsleitung.

§ 6 Geschäftsordnung

¹ Die Kantonalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auf Vorschlag des Vorstandes durch die Plenarversammlung zu beschliessen ist.

² Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsperiode und Kompetenzen;
- b. die Behandlung der Geschäfte sowie die Führung des Protokolls an Plenar- und Delegiertenversammlungen;
- c. die Information der Mitglieder über Geschäfte des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

§ 7 Budget

¹ Das Budget der Kantonalkonferenz umfasst die Kosten für:

- a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Kantonalkonferenz;
- b. die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der Kantonalkonferenz sowie der Schularten- und der Spezialkonferenzen;
- c. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen der Geschäftsleitung.

² Der Vorstand der Kantonalkonferenz erstellt das Budget und die Abrechnung darüber zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und verwaltet dieses.

II. Plenarversammlung

§ 8 Durchführung

¹ Die Plenarversammlung findet in der Regel alle 4 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

² Weitere Plenarversammlungen werden einberufen, wenn:

- a. aus Sicht des Vorstandes ausserordentliche Geschäfte vorliegen;
- b. 2 Schulartenkonferenzen dies beantragen.

³ Vor der Einberufung einer Plenarversammlung gemäss Absatz 2 Buchstabe b hat der Vorstand mit den Antrag stellenden Schulartkonferenzen Rücksprache zu nehmen.

⁴ Die Publikation der Versammlungsunterlagen erfolgt mit Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 9 Teilnahme, Mitwirkungsrechte

¹ Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für alle Mitglieder der Kantonalversammlung obligatorisch. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

² Folgende Personen bzw. Vertretungen werden zur Plenarversammlung eingeladen:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer für die Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen;
- c. die Studierenden des Departementes Pädagogik der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel;
- d. die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer;
- e. die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons.

³ Die genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Plenarversammlung das Mitspracherecht.

§ 10 Zuständigkeiten

¹ Die Plenarversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. sie genehmigt die Geschäftsordnung;
- b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen.
- d. sie wählt Mitglieder der Kantonalversammlung in kantonale Arbeitsgruppen.

² Die Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt auf Verlangen des Vorstandes zu aktuellen bildungspolitischen Fragen im Kanton Stellung oder nimmt eine allgemeine bildungspolitische Standortbestimmung vor.

III. Delegiertenversammlung

§ 11 Wahl der Delegierten

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst neben dem Vorstand 120 Mitglieder.

² Die Schularten sind in ihr wie folgt vertreten:

- a. Kindergarten: 10 Delegierte;
- b. Primarschule: 20 Delegierte;
- c. Sekundarschule: 25 Delegierte;
- d. Berufsfachschule: 15 Delegierte;
- e. Gymnasium und Fachmaturitätsschule: 20 Delegierte;
- f. Spezielle Förderung: 15 Delegierte;
- g. Sonderschulung: 5 Delegierte;
- h. Musikschule: 10 Delegierte.

³ Für die Wahl der Delegierten sind die Schulartkonferenzen zuständig.

§ 12 Durchführung

¹ Die Delegiertenversammlung tagt jährlich mindestens ein Mal.

² Sie wird durch den Vorstand einberufen.

³ Sie kann in einem Jahr, in dem eine Plenarversammlung stattfindet, entfallen.

§ 13 Mitwirkungsrechte

¹ Die Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen an Delegiertenversammlungen das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

² Die Vertreterinnen und Vertreter von vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons besitzen das Mitspracherecht.

§ 14 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie behandelt die Geschäfte der Plenarversammlung in jenen Jahren, in denen keine solche einberufen wird;
- b. sie kann der Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen;
- c. sie kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen.

IV. Vorstand

§ 15 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Dem Vorstand der Kantonalkonferenz gehören die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der Schulartkonferenzen an.

² Der Geschäftsleitung gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Kassierin oder der Kassier an. Sie konstituiert sich selbst.

³ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Zuständigkeiten

Der Vorstand der Kantonalkonferenz

- a. ist Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und wird von dieser bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
- b. koordiniert die Meinungsbildungsprozesse der Kantonalkonferenz;
- c. stellt die Information der angeschlossenen Konferenzen und der Öffentlichkeit sicher;
- d. vertritt die Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- e. bereitet die Geschäfte zuhanden der Plenar- und der Delegiertenversammlung vor.

§ 17 Vergütung der Vorstandstätigkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Stundenentlastung, die einem Drittel ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf die nächste Unterrichtsstunde aufgerundet.

² Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten folgende Entlastung:

- a. Lehrerinnen und Lehrer mit einer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl bis 25 im Vollpensum: 3 Lektionen;
- b. Lehrerinnen und Lehrer mit einer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl über 25 im Vollpensum: 4 Lektionen.

C. Schulartkonferenzen

I. Allgemeines

§ 18 Gliederung

Die Lehrerinnen und Lehrer folgender Schularten bilden je eine Schulartkonferenz:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschulen;

- c. die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen;
- d. die Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen;
- e. die Lehrerinnen und Lehrer der Gymnasien und der Fachmaturitätsschulen;
- f. die Lehrerinnen und Lehrer der Speziellen Förderung;
- g. die Lehrerinnen und Lehrer der Sonderschulung;
- h. die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen.

§ 19 Mitgliedschaft, Teilnahme

¹ Einer Schulartkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer an, die an der entsprechenden Schulart unterrichten.

² Die Teilnahme an der Schulartkonferenz sowie das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden zu der sie betreffenden Schulartkonferenz eingeladen.

§ 20 Zuständigkeiten

Die Schulartkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie wählen ihren Vorstand;
- b. sie bringen ihre Anliegen in die Kantonalkonferenz ein;
- c. sie nehmen auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, die ihre Schulart betreffen;
- d. sie beteiligen sich auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, die ihre Schulart betreffen;
- e. sie sind Ansprechpartner der zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen ihre Schulart betreffenden bildungspolitischen und pädagogischen Fragen und werden von ihnen regelmässig über laufende Geschäfte informiert.

§ 21 Durchführung

¹ Die Schulartkonferenzen werden durch den jeweiligen Vorstand im Einverständnis mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.

² Die Publikation der Einladung erfolgt mit Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

³ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsordnung

Die Schulartkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

- a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsperiode und Kompetenzen;
- b. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kantonalkonferenz;
- c. die Behandlung der Geschäfte der Konferenz;
- d. den Informationsfluss zu den Spezialkonferenzen;
- e. die Behandlung von Anträgen auf Durchführung von ausserordentlichen Kantonalkonferenzen;
- f. die Leitung und das Protokoll der Konferenz;
- g. den Versand des Protokolls an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

II. Vorstand

§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Vorstand einer Schulartkonferenz setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie in der Regel aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Zuständigkeiten

Der Vorstand einer Schulartkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er ist Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Vorstand der Kantonalkonferenz und wird von diesen bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
- b. er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und dem Vorstand der Kantonalkonferenz;
- c. er sorgt auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen;
- d. er bereitet die Geschäfte zuhanden der Schulartkonferenz vor;
- e. er erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 25 Vergütung der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 30. März 2004¹ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

¹ GS 35.65, SGS 158.12

D. Spezialkonferenzen

I. Allgemeines

§ 26 Gliederung

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer folgender Bildungsbereiche bilden je eine Spezialkonferenz:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer für Interkulturelle Pädagogik;
- b. die Sportlehrerinnen und Sportlehrer;
- c. die Lehrerinnen und Lehrer von Mehrjahrgangsklassen.

§ 27 Mitgliedschaft, Teilnahme

¹ Einer Spezialkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer an, die im entsprechenden Bildungsbereich unterrichten.

² Die Teilnahme an den Spezialkonferenzen sowie das Antrags-, Stimm und Wahlrecht ihrer Mitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 28 Zuständigkeiten

Die Spezialkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie sind Ansprechpartnerinnen der zuständigen Fachstellen des Kantons und werden von diesen über sie betreffende Fragen regelmässig informiert;
- b. sie wählen ihren Vorstand;
- c. sie nehmen auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, die ihren Bildungsbereich betreffen;
- d. sie beteiligen sich auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, die ihren Bildungsbereich betreffen.

§ 29 Durchführung

¹ Die Spezialkonferenzen werden durch deren Vorstand nach Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.

² Die Publikation der Einladung erfolgt mit der Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

³ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 30 Geschäftsordnung

Die Spezialkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

- a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen;

- b. die Behandlung der Geschäfte der Konferenz;
- c. die Leitung und das Protokoll der Konferenz.

II. Vorstand

§ 31 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Vorstand einer Spezialkonferenz setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 32 Zuständigkeiten

Der Vorstand einer Spezialkonferenz hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. er ist Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Vorstand der Kantonalkonferenz und wird von diesen bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
- b. er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und dem Vorstand der Kantonalkonferenz;
- c. er sorgt auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen;
- d. er bereitet die Geschäfte zuhanden der Spezialkonferenz vor;
- e. er erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 33 Vergütung der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandsmitglieder der Spezialkonferenzen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 30. März 2004¹ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

E. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Mai 1981² über die Lehrerkonferenzen und -konvente wird aufgehoben.

¹ GS 35.65, SGS 158.12

² GS 27.714, SGS 646.41

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.